

|      |   | Änderungen fett gedruckt |      |      |      | Änderungen<br>empfohlene Anwendungen<br>Hinweise  |
|------|---|--------------------------|------|------|------|---|
|      |   | 2016                     | 2017 | 2018 | 2019 |   |
|      | <b>6.1 Einkommensteuergesetz – Gewinnermittlungsvorschriften (§§ 4 – 14 EStG 1988)</b>  |                          |      |      |      |   |
| 6001 | <b>Einkünftezurechnung bei zwischengeschalteten Körperschaften (§ 2 Abs 4a EStG)</b>  |                          |      |      |      |   |
|      | Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer Privatstiftung) sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit (zB Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender) werden trotz Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft unmittelbar jener natürlichen Person zugerechnet, die diese Leistungen erbringt, wenn die Körperschaft unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht und die Körperschaft selbst über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Ein eigenständiger Betrieb liegt dann vor, wenn die höchstpersönliche Tätigkeit der natürlichen Person bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Körperschaft ist (zB bei rechtsberatenden Berufen).   | ja                       | ja   | ja   | ja   | Bisherige Verwaltungspraxis wird gesetzlich verankert.  |
| 6002 | <b>Immobilienbesteuerung im betrieblichen Bereich (§§ 4 Abs 1, 4 Abs 3a, 6 Z 2d, 6 Z 4 und 6 Z 5 EStG)</b>  |                          |      |      |      |   |
|      | Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften im Betriebsvermögen wurden bis 1.4.2012 nur bei § 5-Gewinnermittlern (= buchführungspflichtige Gewerbetreibende) voll besteuert; bei den Gewinnermittlungsarten nach § 4 Abs 1 EStG sowie nach § 4 Abs 3 EStG waren Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme und sonstige Wertänderungen von (nacktem) Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, hingegen steuerlich nur im Rahmen der Spekulationsbesteuerung zu berücksichtigen. Der besondere Steuersatz von 25% (vom 1.4.2012 bis 31.12.2015) bzw 30% (ab 1.1.2016) gem § 30a EStG gilt grundsätzlich auch für Gewinne aus der Veräußerung, Entnahme und Zuschreibung von Grundstücken des Betriebsvermögens (und zwar sowohl für Grund und Boden als auch für Gebäude). In folgenden Ausnahmefällen ist allerdings weiterhin der normale Einkommensteuertarif anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn das Grundstück dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist (gewerblicher Grundstückshandel).</li> <li>• Bei Grundstücksveräußerungen von Steuerpflichtigen, bei denen der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der gewerblichen Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken liegt (zB nicht rein vermögensverwaltende Immobilienentwicklungsgesellschaften).</li> </ul> | ja                       | ja   | ja   | ja   | Der Liegenschaftsveräußerungsgewinn ist bei allen Gewinnermittlungsarten auch nach dem 1.4.2012 grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln, wobei folgende Besonderheiten zu beachten sind: Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Veräußerung (zB Vertragserrichtungskosten) sind wie im Privatvermögen steuerlich nicht absetzbar, ausgenommen wiederum – wie im Privatbereich – jene Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) entfallen sowie Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen gem § 6 Z 12 EStG. Ein Ansatz zusätzlicher Ausgaben ist nur zulässig, wenn zur Tarifbesteuerung optiert wird. |

|  | Änderungen fett gedruckt |      |      |      | Änderungen<br>empfohlene Anwendungen<br>Hinweise |
|--|--------------------------|------|------|------|--|
|  | 2016                     | 2017 | 2018 | 2019 |  |

Im neuen Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017, [BMF-010203/0309-IV/6/2017](#) wird neben dem neuen Konzept und der möglichen Darstellungsvarianten der Evidenzkonten auch auf spezielle Sonderfragen (zB ausländische Körperschaften, Ergebnisabführungsverträge, Surrogatkapital etc) eingegangen.

a) Allgemeines

Für steuerliche Zwecke legt § 4 Abs 12 EStG fest, unter welchen Voraussetzungen eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung aus steuerlicher Sicht als Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung behandelt werden kann. Aus steuerlicher Sicht steht insofern ein Wahlrecht zu, als die unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung im Stand der Einlagen und im Stand der Innenfinanzierung Deckung findet. Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die KEST-Anmeldung dokumentiert. Das BMF unterscheidet im neuen Erlass zwischen indisponiblen und disponiblen Einlagen- bzw Innenfinanzierungsbestandteilen, wobei die Evidenzkonten laufend zu führen und der jährlichen Körperschaftsteuererklärung anzuschließen sind. Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, da damit auch unterschiedliche steuerliche Konsequenzen auf Ebene der Anteilsinhaber verbunden sind:

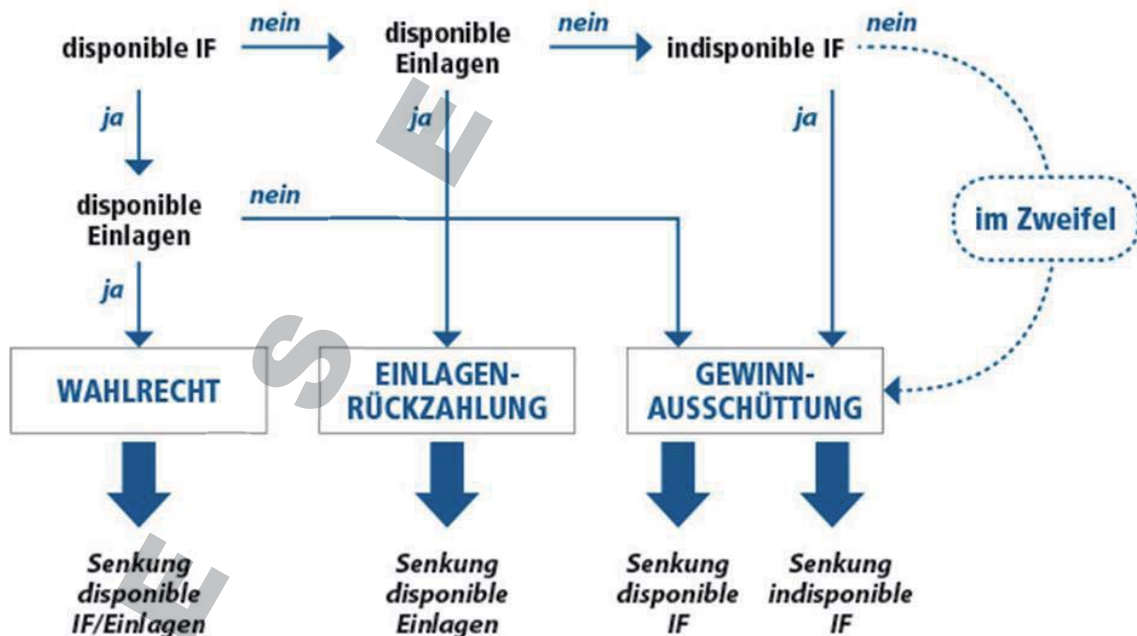
- Eine Einlagenrückzahlung kann grundsätzlich sowohl bei natürlichen Personen als auch bei Körperschaften als Empfänger einen steuerpflichtigen Veräußerungstatbestand darstellen, sobald die Einlagenrückzahlung die Anschaffungskosten bzw den Buchwert der Beteiligung überschreitet.
- Im Gegensatz dazu können offene Gewinnausschüttungen bei Körperschaften idR steuerfrei vereinnahmt werden, während Ausschüttungen an natürliche Personen einem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen.

b) Darstellung der Evidenzkonten

Körperschaften haben neben dem Stand der Einlagen auch den Stand der Innenfinanzierung evident zu halten, wobei folgende Darstellungsvarianten bestehen:

- Darstellung mittels folgender indisponibler und disponibler Subkonten:
  - ▶ Indisponibles Einlagen-Subkonto (Nennkapital und gebundene Kapitalrücklagen)
  - ▶ Disponibles Einlagen-Subkonto (zB ungebundene Kapitalrücklagen, verdeckte Einlagen)
  - ▶ Indisponibles Innenfinanzierung-Subkonto (zB gebundene Gewinnrücklagen)
  - ▶ Disponibles Innenfinanzierung-Subkonto (freie Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn)
- Alternativ dazu ist auch eine Darstellung entsprechend der bisherigen, an die unternehmensrechtliche Eigenkapitaldarstellung angelehnte, Subkontentechnik zulässig.

Das zur Verfügung stehende Wahlrecht lässt sich anhand der folgenden Grafik nachvollziehen:



c) Erleichterungen für kleine und mittelgroße GmbHs

Für kleine und mittelgroße GmbHs sind die nachfolgenden Vereinfachungen vorgesehen, da diese gemäß UGB keine gebundenen Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen aufweisen müssen:

- Nur im Nennkapital enthaltene Einlagen stellen indisponible Einlagen dar.
- Alle sonstigen Einlagen, die nicht im Nennkapital enthalten sind, sind als disponible Einlagen jederzeit – und abhängig von der bilanziellen Darstellung dieser Größe – für Einlagenrückzahlungen verwendbar.

|  |   | Änderungen fett gedruckt |                  |                  |                  | Änderungen empfohlene Anwendungen Hinweise   |
|--|---|--------------------------|------------------|------------------|------------------|--|
|  |   | 2016                     | 2017             | 2018             | 2019             |  |
| 6086   | 6.2.3.16 Beschäftigungsbonus (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG)  |                          |                  |                  |                  |  |
|  | Der Beschäftigungsbonus gem § 10b des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes ist steuerfrei. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen unterliegen keiner Kürzung gem § 20 Abs 2 EStG.  | —                        | ja, ab 15.7.2017 | ja <sup>1)</sup> | ja <sup>1)</sup> | <sup>1)</sup> für nach dem 31.1.2018 vereinnahmte Beschäftigtenboni; Anträge auf Gewährung des Beschäftigtenbonus konnten zwischen 1.7.2017 und 31.1.2018 über den Austria Wirtschaftsservice gestellt werden.   |
| Nach Auskunft des BMF sind beide Investitionszuwachsprämien, die KMU-Investitionszuwachsprämie und die Investitionszuwachsprämie für Großbetriebe, von der Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs 1 Z 6 EStG umfasst, da es sich dabei um öffentliche Mittel handelt, die Zuschüsse zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen. |   |                          |                  |                  |                  |  |
| 6087   | 6.2.3.17 Sachbezüge (§ 15 EStG)   |                          |                  |                  |                  |  |
|  | Statt auf den üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes wird künftig für die Bewertung der Sachbezüge auf den üblichen Endpreis des Abgabeortes abgestellt. Der übliche Endpreis ist der um übliche Preisnachlässe verminderte Preis. Bei Mitarbeiterrabatten ist jener Preis maßgeblich, der vom Arbeitgeber entsprechend den Gegebenheiten am Markt für den üblichen Leistungsaustausch festgesetzt wurde (dh der um übliche Preisnachlässe verminderte Endpreis für fremde Letztverbraucher). Sind die Abnehmer des Arbeitgebers keine Letztverbraucher (bspw Großhandel) ist der übliche Endpreis des Abgabeortes heranzuziehen. | ja                       | ja               | ja               | ja               | In § 15 Abs 2 Z 2 EStG wird ab 2016 explizit eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die künftig auch ökologische Zielsetzungen zu berücksichtigen hat.  |
|  | Abweichend davon ist bei geldwerten Vorteilen von Waren und Dienstleistungen, deren Wert in der Sachbezugswerteverordnung festgelegt ist, der Wert laut Verordnung maßgeblich.  |                          |                  |                  |                  |  |
|  | a) Wert der vollen freien Station   | € 196,20                 | € 196,20         | € 196,20         | € 196,20         |  |
|  | b) Wohnraum (Quadratmeterpreise)  |                          |                  |                  |                  |  |
|  | Stellt der DG seinem DN Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Wert pro m <sup>2</sup> der jeweils am 31.10. des VJ geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz bezogen auf das iSd § 17 Abs 2 und 3 MRG ermittelte Wohnflächenausmaß anzusetzen. Kostenbeiträge des DN vermindern den Sachbezugswert.  | ja                       | ja               | ja               | ja               | Für arbeitsplatznahe Dienstwohnungen war bis zu einer Größe bis 30 m <sup>2</sup> kein Sachbezug bzw bei einer Größe von über 30 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup> ein um 35% verminderter Sachbezug anzusetzen, wenn die rasche Verfügbarkeit des AN am Arbeitsplatz nach der Natur des DV im besonderen Interesse des AG liegt. Diese Voraussetzung entfällt rückwirkend ab 1.1.2018. Erforderlich ist daher nur mehr, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des AN bildet (VO vom 6.9.2018, BGBl II 237/2018). |
| 6088   | Bundesland  | Richtwerte               | Richtwerte       | Richtwerte       | Richtwerte       | Die neuen Richtwerte gelten ab 1.4.2017 und für die Sachzugsbewertung ab 1.1.2018  |
|  | Burgenland  | € 4,92                   | <b>€ 5,09</b>    | € 5,09           | € 5,09           |  |
|  | Kärnten   | € 6,31                   | <b>€ 6,53</b>    | € 6,53           | € 6,53           |  |
|  | Niederösterreich  | € 5,53                   | <b>€ 5,72</b>    | € 5,72           | € 5,72           |  |
|  | Oberösterreich  | € 5,84                   | <b>€ 6,05</b>    | € 6,05           | € 6,05           |  |
|  | Salzburg  | € 7,45                   | <b>€ 7,71</b>    | € 7,71           | € 7,71           |  |
|  | Steiermark  | € 7,44                   | <b>€ 7,70</b>    | € 7,70           | € 7,70           |  |
|  | Tirol   | € 6,58                   | <b>€ 6,81</b>    | € 6,81           | € 6,81           |  |
|  | Vorarlberg  | € 8,28                   | <b>€ 8,57</b>    | € 8,57           | € 8,57           |  |
|  | Wien  | € 5,39                   | <b>€ 5,58</b>    | € 5,58           | € 5,58           |  |

|      |   | Änderungen fett gedruckt  |                          |  |                          | Änderungen<br>empfohlene Anwendungen<br>Hinweise   |
|------|---|---|--------------------------|--|--------------------------|--|
|      |   | 2016  | 2017                     | 2018   | 2019                     |  |
|      | <b>6.2.8 Außergewöhnliche Belastung (§§ 34 und 35 EStG)</b>   |   |                          |  |                          |  |
| 6146 | Selbstbehalt des wirtschaftlichen Jahreseinkommens (inkl sonstige Bezüge gem § 67 EStG)   | bis € 7.300,--<br>mehr als € 7.300,--<br>mehr als € 14.600,--<br>mehr als € 36.400,--                 |                          |  | 6%<br>8%<br>10%<br>12%   | Der <b>Selbstbehalt</b> vermindert sich um je <b>1% für Alleinverdiener oder Alleinerzieher und je Kind</b> sowie ab 2012 für Stpfl, die mehr als 6 Monate verheiratet bzw eingetragener Partner sind, vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt leben und dieser Einkünfte von höchstens € 6.000,-- jährlich erzielt. |
| 6147 | Absetzbar sind: (abzüglich Selbstbehalt)<br>• Krankheitskosten unbeschränkt<br>• Begräbnis- und Grabkosten<br>Höchstbetrag je<br>• Unterhaltsleistungen und Heiratsgut  | ja<br>€ 5.000,--<br>nein  | ja<br>€ 5.000,--<br>nein | ja<br>€ 5.000,--<br>nein   | ja<br>€ 5.000,--<br>nein | inkl Leistungen für Unterhaltsberechtigte<br>Ab 1.7.1992 Unterhaltsabsetzbetrag für Kinder   |
| 6148 | Ohne Selbstbehalt:<br>a) Katastrophenschäden unbeschränkt in Höhe der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten   | ja  | ja                       | ja   | ja                       | WG, die nicht in gebrauchtem Zustand erhaltlich sind, sind mit den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten (Neupreis) absetzbar.  |
|      | b) Auswärtige/s Berufsausbildung/Studium der Kinder   | € 1.320,--  | € 1.320,--               | € 1.320,--   | € 1.320,--               | Wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.   |
|      | c) Unterhaltsleistungen für nicht haushaltszugehörige Kinder ohne Anspruch auf Familienbeihilfe<br>• Aufenthalt in Österreich, EU oder EWR<br>• Aufenthalt in Drittländern  | nein <sup>1)</sup><br>ja  | nein <sup>1)</sup><br>ja | nein <sup>1)</sup><br>ja   | nein <sup>1)</sup><br>ja | <sup>1)</sup> Aufwendungen durch Unterhaltsabsetzbetrag abgegolten.  |
|      | d) Für behinderte Kinder  | € 3.144,-- <sup>2)</sup>  | € 3.144,-- <sup>2)</sup> | € 3.144,-- <sup>2)</sup>   | € 3.144,-- <sup>2)</sup> | <sup>2)</sup> Der Pauschalbetrag ist um die Summe der pflegebedingten Geldleistungen zu kürzen   |
|      | e) Behinderte ohne pflegebedingte Geldleistung: jährlicher Pauschalbetrag bei Minderung der Erwerbstätigkeit um 25% – 95%<br>Zusätzlich zu den Pauschalbeträgen können Kosten für Hilfsmittel, Heilbehandlungen, Taxi sowie Diätverpflegung angesetzt werden. | ab 25% € 75,--<br>ab 35% € 99,--<br>ab 45% € 243,--<br>ab 55% € 294,--                                |                          | ab 65% € 363,--<br>ab 75% € 435,--<br>ab 85% € 507,--<br>ab 95% € 726,-- |                          | Bestätigung des Bundessozialamtes oder des Gesundheitsamtes. Anstelle der Pauschalbeträge können die tatsächlichen Kosten angesetzt werden.  |
|      | f) Behinderte mit pflegebedingter Geldleistung  | Der Aufwand, der die pflegebedingte Geldleistung übersteigt, kann ohne Selbstbehalt angesetzt werden. |                          |  |                          |  |
|      | g) Diätkosten – Jahrespauschalbetrag<br>• Diabetes, Zöliakie, Tbc<br>• Gallen-, Leber-, Nierendiat<br>• Sonstige Diät (Magen, Herz)<br>Minderung der Erwerbstätigkeit unter 25%   | monatlich<br>€ 70,--<br>€ 51,--<br>€ 42,--<br>Die Pauschalbeträge sind um den Selbstbehalt zu kürzen. |                          |  |                          | Keine Kürzung der Pauschale um Pflegegeld;<br>Selbstbehalt siehe Rz 6146.  |
|      | h) Kfz-Benützung für körperbehinderte Kraftfahrer – Jahrespauschalbetrag  | € 2.280,--  | € 2.280,--               | € 2.280,--   | € 2.280,--               |  |

|      |   | Änderungen fett gedruckt   |  |  |  | Änderungen<br>empfohlene Anwendungen<br>Hinweise   |
|------|---|--|--|--|--|--|
|      |   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019   |  |
| 6197 | Körperschaftsteuertarif   | 25%  | 25%  | 25%  | 25%  |  |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindest-KSt für Kapitalgesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>► GmbH</li> <li>► AG</li> </ul> </li> <li>Wenn AG bzw GmbH Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist</li> <li>nach dem 1.7.2013 neugegründete GmbH: <ul style="list-style-type: none"> <li>► für die ersten 20 Quartale ab Gründung</li> <li>► für die folgenden 20 Quartale ab Gründung</li> </ul> </li> <li>Mindest-KSt für Unternehmensgruppe</li> <li>Unbeschränkt steuerpflichtige, den inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften vergleichbare ausländische Körperschaften</li> <li>Tarif für Körperschaften des öffentlichen Rechts und für befreite Körperschaften mit ihren Einkünften gem § 21 Abs 3 KStG</li> <li>Tarif für unbeschränkt stpfl Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallen mit ihren ausländischen Kapitaleinkünften</li> <li>Abzugsteuer bei Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten<br/>Keine Abzugsteuerpflicht, wenn Leistungsempfängerin Körperschaft oder von der unbeschränkten KÖSt befreit ist.</li> <li>Mindestbesteuerung für Versicherungsunternehmen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 1.750,--</li> <li>€ 3.500,--</li> <li>€ 5.452,--</li> <li>€ 125,--</li> <li>€ 250,--</li> <li>ja</li> <li>ja</li> <li>25%</li> <li>25%</li> <li>—</li> <li>20%<sup>1)2)</sup></li> <li>€ 10.000,--</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 1.750,--</li> <li>€ 3.500,--</li> <li>€ 5.452,--</li> <li>€ 125,--</li> <li>€ 250,--</li> <li>ja</li> <li>ja</li> <li>25%</li> <li>25%</li> <li>—</li> <li>20%<sup>1)2)</sup></li> <li>€ 10.000,--</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 1.750,--</li> <li>€ 3.500,--</li> <li>€ 5.452,--</li> <li>€ 125,--</li> <li>€ 250,--</li> <li>ja</li> <li>ja</li> <li>25%</li> <li>25%</li> <li>—</li> <li>20%<sup>1)2)</sup></li> <li>€ 10.000,--</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 1.750,--</li> <li>€ 3.500,--</li> <li>€ 5.452,--</li> <li>€ 125,--</li> <li>€ 250,--</li> <li>ja</li> <li>ja</li> <li>25%</li> <li>25%</li> <li>8,25%</li> <li>20%<sup>1)2)</sup></li> <li>€ 10.000,--</li> </ul> | <p>Erhöhung <b>Mindeststammkapital</b> für GmbH ab 1.3.2014 von € 10.000,-- auf € 35.000,--</p> <p>Vorschreibung beim Gruppenträger für gesamte Gruppe, wenn Gruppeneinkommen nicht ausreichend positiv.</p> <p>Fehlt bei einer ausländischen Körperschaft ein gesetzliches Mindestkapital oder ist es niedriger als € 35.000,-- (€ 10.000,-- ab 1.7.2013, € 35.000,-- ab 1.4.2014), sind € 35.000,-- (€ 10.000,-- ab 1.7.2013, € 35.000,-- ab 1.4.2014) maßgebend.</p> <p>Siehe auch VO vom 11.12.2018 BGBl II 321/2018 betreffend elektronische Datenübermittlung.</p> <p>Ermittlung pro Sparte vor Abzug der Zuführung zur Gewinnrückstellung</p> <p><sup>1)</sup> Die Erträge aus der Veranlagung der Versicherungsbeiträge aus der Pensionszusatzversicherung gem § 108b EStG sowie Erträge von Zukunftsvorsorgeeinrichtungen iSd § 108h EStG unterliegen nicht der Mindestbesteuerung.</p> |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Freibetrag für begünstigte Zwecke (gemeinnützige Körperschaften)</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 10.000,--</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 10.000,--</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 10.000,--</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 10.000,--</li> </ul>  |  |
|      | <p>Aufgrund eines <b>negativen Einkommens</b> nicht genutzte Freibeträge sind auf 10 Jahre vortragsfähig. In Jahren mit genügend hohem Einkommen ist zuerst der Freibetrag des jeweiligen Jahres und in Folge die nicht verbrauchten kumulierten Freibeträge der letzten 10 Jahre abzuziehen. Nicht verbrauchte Freibeträge sind vortragsfähig.</p>   | ja   | ja   | ja   | ja   | <p>Übersteigt das stpfl Einkommen vor Abzug des FB in einem Kj nicht € 730,-- und übersteigt das kumulierte stpfl Einkommen vor Abzug des FB im Ansammlungszeitraum nicht 5% der im Ansammlungszeitraum max vortragsfähigen FB, kann auch der im jeweiligen Kj nicht verbrauchte FB-Teil vorgetragen werden.</p>   |
|      | <p>Erstmalige Anwendung für die VA 2004 mit der Maßgabe, dass die ab 1995 nicht wirksam verbrauchten Freibeträge berücksichtigt werden können.</p>  |  |  |  |  |  |

| Art der sonstigen Leistung   | Leistungsort ab 2010<br>Leistungsempfänger<br>= <b>Unternehmer („B2B“)</b> | Leistungsort ab 2010<br>Leistungsempfänger<br>= <b>Nichtunternehmer („B2C“)</b>              |
|--|--|--|
| Grundregel   | Empfängerort   | Unternehmensort  |
| Grundstücksleistungen  | Ort, an dem das Grundstück gelegen ist                                     | Ort, an dem das Grundstück gelegen ist   |
| Güterbeförderung   | Empfängerort   | Dort, wo sie stattfindet (Beförderungsstrecke)   |
| ig Güterbeförderung  | Empfängerort   | Abgangsort   |
| Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen und Ausstellungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter   | Empfängerort   | Tätigkeitsort  |
| Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen und Ausstellungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter | Veranstaltungsort (ab 1.1.2011)  | Unternehmensort  |
| Nebentätigkeiten zur Beförderung (Umschlag, Lagerung)  | Empfängerort   | Tätigkeitsort  |
| Begutachtung von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen   | Empfängerort   | Tätigkeitsort  |
| Restaurant-/Verpflegungsdienstleistung   | Tätigkeitsort  | Tätigkeitsort  |
| Restaurant-/Verpflegungsdienstleistung bei ig Personenbeförderungen  | Abgangsort   | Abgangsort   |
| Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max 30 Tage)  | Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird                                    | Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird  |
| Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Kfz-Leasing)  | Empfängerort   | Empfängerort <sup>1)</sup>   |
| Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen  | Empfängerort   | <b>Bis € 10.000,-</b> Unternehmensort <sup>2)</sup><br><b>&gt; € 10.000,-</b> Empfängerort   |
| Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Drittlandsempfänger  | Empfängerort   | Inland, wenn tatsächliche Nutzung oder Auswertung im Inland (lt § 1 der VO BGBl II 221/2009) |
| Katalogleistungen (zB Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an Drittlandskunden   | Empfängerort   | Empfängerort   |
| Katalogleistungen an EU-Kunden   | Empfängerort   | Unternehmensort  |
| Bestimmte Katalogleistungen (§ 3a Abs 14 UStG) an nicht-unternehmerische Körperschaften iSd § 3a Abs 5 Z 3 UStG durch Unternehmer im Drittlandsgebiet  |  | Inland, wenn tatsächliche Nutzung oder Auswertung im Inland                                  |
| Vermittlungsleistungen   | Empfängerort   | Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird   |
| Besorgungsleistungen   | Gleiche Regel wie besorgte Leistung  | Gleiche Regel wie besorgte Leistung  |

<sup>1)</sup> vor 1.1.2013 Unternehmensort

<sup>2)</sup> ab 1.1.2019 Verzicht auf Anwendung möglich, mit Bindung auf 2 Jahre

Die bisherige VO-Ermächtigung zur Verlagerung des Leistungsortes an den Ort der tatsächlichen Nutzung bzw Auswertung wird den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Bei der Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmitteln, bei Sportwetten und Ausspielungen gem § 2 GSpG sowie deren Vermittlungen an im Drittland ansässige Unternehmer, verlagert sich der Leistungsort vom Drittland ins Inland, wenn die tatsächliche Nutzung dieser Gegenstände bzw die tatsächliche Nutzung oder Auswertung dieser Leistungen im Inland erfolgt (V = vom 16.6.2010 BGBl II 173/2010; für Umsätze nach dem 30.6.2010).

EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop ab 1.1.2015 ( 25a und Art 25a UStG)

(Mini-One-Stop-Shop MOSS)

Sonderregelung für Drittlandsunternehmer und im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen oder Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmen im Gemeinschaftsgebiet erbringen. MOSS bietet die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat (MSI) zu registrieren und sämtliche genannte Umsätze über den einen MSI zu erklären und die daraus resultierende USt zu bezahlen.